

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

TOP: Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen", 2. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB;

Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise;

Satzungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 085/2016

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	29.06.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	04.07.2016

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Beschlussvorschlag:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 2. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben des Märkischen Kreises – Fachdienst Bauen und Planung vom 17.05.2016

Der Fachdienst 44 – Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Märkische Kliniken GmbH für die auf ihrem Grundstück liegenden 18,4 km Kanalisation mit einer angeschlossenen Bruttofläche von ca. 24,3 ha verantwortlich sind. Zu diesen Flächen gehört auch das Planänderungsgebiet.

Im März 2012 hat die Untere Wasserbehörde abwasserrechtlich Forderungen (Anzeige des Kanalisationsnetzes, Selbstüberwachungsanweisung, Antrag für eine Niederschlagswassereinleitung in den „Bremecke Bach“) gegenüber der Märkische Kliniken GmbH formuliert und entsprechende Planunterlagen angefordert. Diese Unterlagen liegen der Unteren Wasserbehörde seit dem 03.03.2016 mangelbehaftet vor.

Insofern stellt die Fachbehörde in ihrem Schreiben fest, dass hinsichtlich der Kanalisation sachlich und rechtlich kein geregelter Zustand vorliegt.

Stellungnahme:

Mit dem Landeswassergesetz NW (LWG NW) und der „Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser“ (SüwVO-Abw) besitzt die Untere Wasserbehörde zwei Rechtsgrundlagen, um im Fall der Kanalisation der Märkische Kliniken GmbH Anforderungen und Planunterlagen einzufordern und nach einer entsprechenden fachlichen Prüfung Zustimmungen und Genehmigungen zu erteilen. Insofern liegt die fachliche Zuständigkeit zur Durchsetzung der Anforderungen gegenüber dem Betreiber der Kanalisation – hier die Märkische Kliniken GmbH – bei der Unteren Wasserbehörde.

Der abschließende Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sieht hierzu keinerlei Regelung vor. Auch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthält keinerlei Vorschriften oder Rechtsgrundlagen für derartige abwassertechnische Regelungen. Insofern lässt sich die bisher mangelbehaftete Einreichung von Kanalanlagen durch die Bauleitplanung nicht regeln. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 ist dazu nicht das geeignete Instrument. Eine abschließende Regelung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Anregungen des Märkischen Kreises können daher nicht im Bebauungsplan aufgenommen werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 2. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Begründung:

Die Märkische Kliniken GmbH plant eine Erweiterung ihres Bereiches mit Operationsräumen im 2. Untergeschoss des Klinikumgebäudes. Eine Sanierung der dort vorhandenen Operationsräume innerhalb der Bestandskubatur ist nur teilweise logistisch und auch baulich möglich, so dass eine bauliche Erweiterung des Geschosses in südliche Richtung geplant ist. Die dort vorhandenen Stellplätze sollen überbaut werden.

Der seit dem 14.03.1980 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 745 „Kreis Krankenhaus Hellersen“ setzt für den Bereich des Hauptgebäudes ein Sondergebiet (SO) der Zweckbestimmung Krankenhaus und eine zehngeschossige Bauweise als Höchstgrenze fest. Ergänzend zu dieser Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse ist eine maximale Baukörperhöhe von 485,0 m über Normalnull festgesetzt. Ferner ist die überbaubare Grundstücksfläche durch eine südliche Baugrenze definiert. Die geplante Erweiterung der Operationsräume würde die dort vorhandene, geradlinig verlaufende Baugrenze überschreiten.

Um den geplanten Gebäudeanbau realisieren zu können, ist eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche und eine Änderung der Baugrenze in südliche Richtung planungsrechtlich erforderlich.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 beschlossen, zu diesem Zweck die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 im vereinfachten Verfahren nach § 13a des BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Insofern wurde auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine frühzeitige Behördenbeteiligung verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreis Krankenhaus Hellersen“, 2. Änderung hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 02.03.2016 in der Zeit vom 14.04.2016 bis einschließlich 19.05.2016 öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist wurde aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben und Anregungen und Hinweise vorgetragen. Durch die Bürgerschaft wurden während der Auslegungsfrist keinerlei Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 745 „Kreis Krankenhaus Hellersen“, 2. Änderung vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den 08.06.2016

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf
Martin Bärwolf

Anlagen:

- Bebauungsplan Nr. 745 „Kreis Krankenhaus Hellersen“, 2. Änderung
- Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745
- Stellungnahme des Märkischen Kreise im Rahmen der Behördenbeteiligung